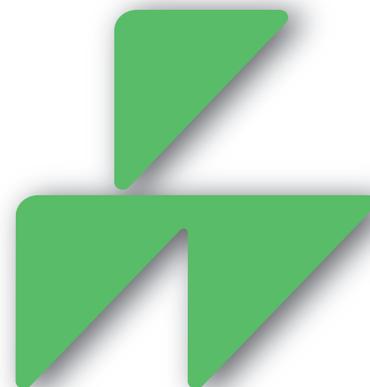


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

7/2019



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

71. Jahrgang

INHALT

Der Kapitalkostenabgleich in der Anreizregulierung – erste Praxiserfahrungen	
– von Dipl.-Ing. Norbert Maqua, Berlin –	197
Das steuerliche Einlagekonto – Grundlagen, Stolpersteine und Rettungsmaßnahmen	
– von Finw. Daniel Bahn, Bad Kissingen –	200

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

- OLG Düsseldorf: Angemessene Kriterien für die Bestimmung von Baukostenzuschüssen 206

Vergaberecht

- OLG München: Fragen zu Eignungskriterien und Eignungsprüfung im Rahmen eines Vergabeverfahrens für Entsorgungsleistungen 209

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Körperschaftsteuer

- OFD Karlsruhe: Organträger-eigenschaft eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) bzw. einer Eigengesellschaft 212

Rechnungslegung

- IDW-Positionspapier: Rechnungslegung der öffentlichen Hand: Zur Doppik in Deutschland und zur Harmonisierung durch EPSAS in Europa 215

Rechtsprechung

Kapitalertragsteuer

- BFH: Verdeckte Gewinnausschüttung einer dauerdefizitären kommunalen Eigengesellschaft . . . 217

Abgabenordnung

- BFH: Grundsatz der Gesamtzuständigkeit der Finanzbehörde: BFH ändert Rechtsprechung zum Zuständigkeitswechsel 219

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Abgabenrecht*: Erlass von Säumniszuschlägen nach Aufhebung eines Beitragsbescheides im vorläufigen Rechtsschutzverfahren 221
- *Abwassergebühren*: Wasserführender Graben als Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung 221
- *Erschließungsbeiträge*: Erstmalige Herstellung einer Straße bei einem provisorischen Wirtschaftsweg 222

Arbeitsrecht

- Reisekosten eines Betriebsratsmitglieds 223

Buchbesprechungen

224

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Seminare

Terminkalender 2019
auf der Rückseite

BVerwG: Kommunalaufsichtliche Anweisung einer Gemeinde zum Erlass einer Straßenausbaubeitragsatzung ist rechtmäßig

Kommt eine Gemeinde einer landesrechtlichen Verpflichtung zum Erlass einer Straßenausbaubeitragsatzung nicht nach, darf die Kommunalaufsichtsbehörde sie hierzu anweisen und erforderlichenfalls eine gesetzeskonforme Satzung im Wege der Ersatzvornahme erlassen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 29.05.2019 – 10 C 1.18 entschieden.

Geklagt hatte eine Gemeinde, die über mehrere Jahre hinweg ein erhebliches Haushaltsdefizit aufwies, aber dennoch und ungeachtet geplanter Straßenausbaumaßnahmen auf die Erhebung von Anliegerbeiträgen verzichtete. Nachdem sie kommunalaufsichtlich zum Erlass einer Ausbaubeitragsatzung angewiesen worden war, erließ sie eine Satzung, die höhere Gemeindeanteile am Ausbauaufwand vorsah als gesetzlich für defizitäre Gemeinden zulässig. Außerdem nahm sie laufende sowie bereits geplante Maßnahmen von der Beitragspflicht aus. Daraufhin änderte die Kommunalaufsicht die Satzung in beiden Punkten.

Die Klage hiergegen blieb in allen Instanzen erfolglos. Sowohl eine landesrechtliche Pflicht zur Erhebung von Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen als auch deren Durchsetzung mit Mitteln der Kommunalaufsicht sei mit der Gewährleistung gemeindlicher Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG vereinbar. Das BVerwG sah verfassungsrechtliche Grenzen der Kommunalaufsicht im konkreten Fall als nicht berührt an.

> DokNr. 19005205

FG Baden-Württemberg: Keine Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bei überperiodischen Betriebsausgaben von geringem Wert

Für Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, welche Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen, ist nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG ein aktiver Rechnungsposten zu bilden. Allerdings darf dieses Prinzip des periodengerechten Ansatzes von Aufwand im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Buchführung nicht übertrieben werden, urteilte das FG Baden-Württemberg mit seiner Entscheidung vom 02.03.2018 – 5 K 548/17. Die Bilanzierungsgrundsätze der Vollständigkeit und Wahrheit würden vielmehr durch den Grundsatz der Wesentlichkeit eingeschränkt.

Der Kläger erzielte mit seinem als Einzelunternehmen geführten Handwerksbetrieb gewerbliche Einkünfte. Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung erhöhte der Betriebsprüfer den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten – und somit den Gewinn aus Gewerbebetrieb – um rund 4.000 €. Dieser Betrag setzte sich aus einer Vielzahl von Kleinbeträgen u.a. für Werbung zusammen. Daneben wurden für diverse Fahrzeuge Abgrenzungen für Kfz-Steuern in Höhe von jeweils 12 € bis 160 € vorgenommen. Der Kläger hatte die streitigen Betriebsausgaben als sofort abzugsfähigen Aufwand verbucht und keinen Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt.

Das FG schloss sich der Argumentation des Klägers an und verwies auf die BFH-Rechtsprechung, wonach in Fällen von geringer Bedeutung auf eine Abgrenzung verzichtet werden kann. Der BFH hat in seinem Beschluss vom 18.03.2010 – X R 20/9 als Wesentlichkeitsgrenze die in der damaligen Fassung des § 6 Abs. 2 EStG genannte GWG-Grenze für selbstständig abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens angesetzt. Nach Auffassung des FG Baden-Württemberg können diese Überlegungen zur Sofortabschreibung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern auch auf die Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten übertragen werden. Das gelte insbesondere, wenn die in Betracht kommenden Beträge so geringfügig seien, dass eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten sei.

Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (derzeit netto 800 EUR) könne auch Maßstab für die Frage sein, ob ein Fall von geringer Bedeutung vorliegt. So sei in § 6 Abs. 2 EStG ein Fall von geringer Bedeutung bestimmt (bis Ende 2017 in Höhe von 410 EUR, danach 800 EUR). Mit dieser Regelung habe der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er bei geringwertigen Wirtschaftsgütern auf einen periodengerechten Ausweis verzichte und eine Sofortabschreibung für angemessen halte.

Die Revision wurde zugelassen.

> DokNr. 19005206

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2019:** Abonnement jährlich 299,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 22,30 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bennett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.